LAGEPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN

Gemarkung Erndtebrück

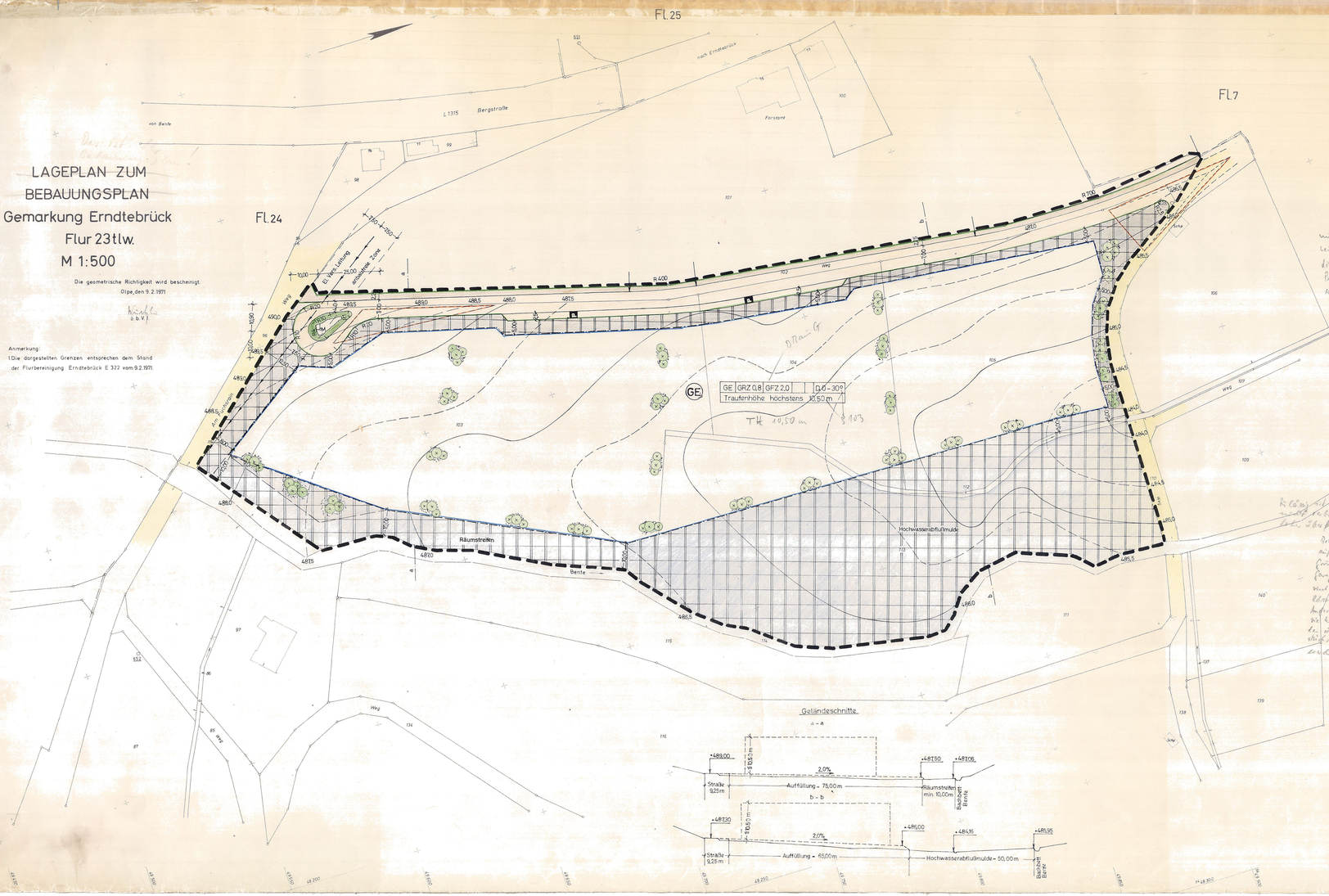
Flur 23 tlw.

M 1:500

Die geometrische Richtigkeit wird bescheinigt.

Olpe, den 9.2.1971

Anmerkung:
1. Die dargestellten Grenzen entsprechen dem Stand der Flurbereinigung Erndtebrück E 322 vom 9.2.1971.



Satzung der Gemeinde Erndtebrück.

Präambel: Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV 2020),

§ 2 und § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I, S. 1237),

§ 4 der 1. Verordnung des Landes NW zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21.4.1970 (GV. NW. S. 299/SGV 232), in Verbindung mit § 103, Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96),

hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück in der Sitzung vom 20.3.1972 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A) Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung, z.B. bei Flächen, für den Gemeinbedarf usw. erkennbar sind. Auch die einzelnen Baufinanzierungsinseln der Wochenendhausflächen, stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar. Die Abgrenzungen gelten auch für die Gestaltungsvorschriften.

Art der baulichen Nutzung:

GE — Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO mit eingeschränkter Zulässigkeit und zwar:

1. Werkstätten, aber nur solche, die durch Luftverunreinigung, Geräusche und Erschütterungen nicht wesentlich stören. Der Lärm darf die Werte von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A), gemessen an der westlichen Plangebietsgrenze, nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Von dieser Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 Abs. 3, Lagerhäuser, Lagerplätze, und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben,
2. Tankstellen.

Ausnahmsweise zulässig sind:
Wohnungen für Aufsichtspersonal und Betriebspersonal, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nur dann, wenn sie einen untergeordneten Teil eines Büro- oder Betriebsgebäudes darstellen und Bestandteil desselben sind.

Die Ausnahmen nach § 8 (3) Ziff. 2 BauNVO werden nicht zugelassen.

Überbaubare Grundstücksflächen:

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW (BauO NW) für Bauwiche, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsgrößen (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenzen

Nebenanlagen gem. § 14 (1u.2) BauNVO sind außer Garagen, zulässig. Die Errichtung von Garagen kann im Einzelfalle als Ausnahme von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden, diese müssen aber aus verkehrstechnischen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m vom Schwerpunkt einhalten. Im Räumstreifen entlang der Benfe und in der Hochwasserabflußmulde sind Nebenanlagen nicht gestattet.

0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
2,0 Geschoßflächenzahl (GFZ)
Ausnahmen gem. § 17 Abs. 5 u. 6 BauNVO können zugelassen werden.
Traufenhöhe (TH) - als Höchstgrenze - TH 10,50 m.

Schema: GE | GRZ 0,8 | GFZ 2,0 | 0,0 - 30° | Traufenhöhe 10,50 m

Verkehrsflächen

- Straßenbegrenzungslinie
- Schweg
- Fahrbahn
- Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Sichtflächen (Sichtfelder)
Sie sind oberhalb einer Höhe von 60 cm von baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Anpflanzungen, Böschungen und Nebenanlagen freizuhalten.

Einfriedungen
Grundstückseinfriedigungen müssen aus der Landschaft angepaßtem Material hergestellt werden und dürfen nicht höher als 2,00 m sein. Im Bereich der Sichtflächen (Sichtfelder) hat die dort getroffene Festsetzung Vorrang. Einfriedigungen im Bereich des Räumstreifens der Benfe und in der Hochwasserabflußmulde sind nicht gestattet.

Bepflanzung
Je angefangene 1000 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger, einheimischer Laubbaum zu pflanzen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, insbesondere an den Nord-Ostgrenzen der Grundstücke, sind mit Baum- und Strauchbepflanzung als Grünen. Im Bereich des Räumstreifens der Benfe und in der Hochwasserabflußmulde sind Anpflanzungen nicht gestattet.

Räumstreifen und Hochwasserabflußmulde

öffentliche Grünfläche

B) Gestaltungsfestsetzungen gem. § 10 BauO NW

D: 0 - 30° Dachneigung 0 bis 30°

Dacheindeckung (Dachflächen): nur dunkelfarbiges Material ist zulässig.

Werbeanlagen:
Dürfen je Betriebsgrundstück eine Fläche von 4,00 qm Größe nicht überschreiten und müssen unterhalb der Traufe angebracht werden. Leuchtreklamen sind nur bis zu 2,0 qm Größe und nur in der Farbe weiß oder in heller Pastellfarbe zulässig.

C) Nachrichtliche Darstellungen

- vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- vorhandene Wege
- Geländeaufschüttungen (Auffüllung)
- vorhandene Vorfluter
- VEW - Freileitungen mit anbaufreier Zone
- 485,0 Höhenlinien
- 484,5

D) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie vors. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Erndtebrück, den 20.3.1972

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom ... Az: ... enthaltenen Auflagen ist der Rat der Gemeinde Erndtebrück durch Beschluß vom ... beigetreten.

Erndtebrück, den ...

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Vermerk:

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am ... somit ist der Bebauungsplan rechtskräftig.

Erndtebrück, den ...

Gemeindedirektor

Planunterlage

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I, S. 21) Sie stimmt geometrisch, hat die Darstellung der städtebaulichen Planung vollständig einbaufähig ist, soweit angegeben ist.

Die Bestimmung in Satz 1 bedeutet auch nicht auf die elektrische Versorgungsleitung und die Fernmeldeanlagen, die nicht von mir berührt wurden. Das Liegenschaftskataster wurde zum Stand vom 9.2.1971 in der Flurbereinigung Erndtebrück.

Siegen, den 9.2.1971

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) in Verbindung mit § 30 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) am 11.3.1970 beschlossen.

Erndtebrück, den 30.5.1972

Bürgermeister

Öffentlegungsbeschluß

Dieser Bebauungsplan und seine öffentliche Auslegung hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück gem. § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) am 19.8.1970 beschlossen.

Erndtebrück, den 30.5.1972

Bürgermeister

Offenlegung

Dieser Bebauungsplan hat mit allen Bestandteilen einschließlich der Begründung gem. § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 10.9.1970 bis 12.10.1970 öffentlich ausgelegen.

Erndtebrück, den 30.5.1972

Bürgermeister

Anregungen und Bedenken

Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat am 20.3.1972 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beraten und beschlossen.

Erndtebrück, den 30.5.1972

Bürgermeister

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat am 20.3.1972 diesen Bebauungsplan gem. § 2 der GO. f. d. Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969, § 10 des BBauG und § 4 BauO NW als Satzung beschlossen.

Erndtebrück, den 30.5.1972

Bürgermeister

Genehmigung

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG und § 103 BauO NW mit Verfügung vom 7. März 1973, Az. 34.2.4.84-48/72 genehmigt worden.

Arnsberg, den 27. März 1973

Der Regierungspräsident
I.A.

Bekanntmachung

Diese mit Verfügung vom 7. März 1973, Az. 34.2.4.84-48/72 genehmigte Bebauungsplan mit Begründung ist am 26. März 1973 gem. § 12 BBauG unter Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Erndtebrück, den 27. April 1973

Bürgermeister

Gemeinde Erndtebrück — Flur 23

BEBAUUNGSPLAN NR. 13

BENFETAL

M. 1 : 500

1. Ausfertigung

Aufgestellt:
Amt Erndtebrück
Der Amtsdirektor
Amtsbaurat

Erndtebrück, den 9.8.1972
Überarbeitet, den ...
I.A.
Techn. Ang.